

Arrest

Nr. 259 426 vom 17. August 2021
in der Sache RAS X / IX

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei des Rechtsanwalts C. ROBINET
Kapellstraße 26
4720 Kelmis

gegen:

die Stadt EUPEN, vertreten durch den Bürgermeister.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt, bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 25. März 2021 eingereicht hat um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Bürgermeisters der Stadt Eupen vom 24. Februar 2021 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 21. Juni 2021, in dem die Sitzung am 14. Juli 2021 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen A. WIJNANTS.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin M. KIWAKANA, die *loco* Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint, und der Rechtsanwältin M. LILLEN, die *loco* Rechtsanwält S. MOOR-KITTEL für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

Die Antragstellerin reicht am 24. November 2020 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers im Hinblick auf die Familienzusammenführung mit ihrem belgischen Ehemann ein.

Mit dem bestrittenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird der Antrag aus den folgenden Gründen abgewiesen:

"BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN OHNE ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

In Ausführung von Artikel 51 §2/ 51 §3 Absatz 3/ 52 §3/ 52 §4 Absatz 5 (1) des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung/Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (1),

beantragt am , 24/11/2020 von D. S.

geboren in [...] am [...]

Bosnien und Herzegowina Staatsangehörigkeit,

verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES (2) :

[...]

X Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass sie die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.

[...]

X Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen: Art. 40ter.

Les membres de la famille visés à l'alinéa 1er, 1°, doivent apporter la preuve que le Belge : 1° dispose de moyens de subsistance stables, suffisants et réguliers. Cette condition est réputée remplie lorsque les moyens de subsistance sont au moins équivalents à cent vingt pour cent du montant visé à l'article 14, § 1er, J °, de la loi du 26 mai 2002 concernant le droit à l'intégration sociale et tel qu'indexé selon l'article 15 de ladite loi. Pour l'évaluation des moyens de subsistance, il est tenu compte de leur nature et de leur régularité. Par contre, il n'est pas tenu compte des moyens provenant du revenu d'intégration sociale, de l'aide sociale financière, des allocations familiales de base et suppléments, des allocations d'insertion professionnelle et de l'allocation de transition. Il n'est tenu compte de l'allocation de chômage que si le Belge prouve qu'il cherche activement du travail...

Die beigebrachten und in Betracht zu ziehenden Belege über die Einkünfte des belgischen Rechteröffnenden beweisen ein unausreichendes Einkommen welches die 120 % des in Art. 14,§ 1, 3° des Gesetzes vom 26. Mai 2002 erwähnten Betrags weit unterliegt. Beweise bez. einer sog. Grappa werden, laut o.e. Gesetz, ebenfalls nicht berücksichtigt. -,

[...]

Ausgestellt in Eupen am 24. Februar 2021

Die Standesbeamtin."

2. Untersuchung der Klage

2.1. Die Antragstellerin führt im zweiten Beweisstück unter anderem die Verletzung von Artikel 52, Absätze 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 08. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern an (im Folgenden: der Ausländerbeschluss). Sie behauptet, dass der bestrittene Beschluss nicht über die Vollständigkeit der Dokumente urteilt, sondern dass die beklagte Partei zu Unrecht zur inhaltlichen Beurteilung in Bezug auf die (Nicht-)Erteilung des Aufenthaltsrechts übergeht. Die beklagte Partei hat, wie sie behauptet, ihre Befugnisse überschritten, weil es ausschließlich dem Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration zusteht, das Aufenthaltsrecht nach einer inhaltlichen Beurteilung der verfügbaren Beweisstücke zu erteilen oder abzulehnen.

2.2. Die beklagte Partei geht in ihrer Mitteilung nicht auf diese Problematik ein.

2.3. Der Rat weist darauf hin, dass Artikel 52 des Ausländerbeschlusses wie folgt lautet:

„§ 1

Das Familienmitglied, das selbst Bürger der Union ist und eine familiäre Beziehung gemäß Artikel 44 beweist, reicht einen Antrag auf eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers bei der Gemeindeverwaltung des Ortes ein, an dem es sich aufhält, mittels eines Dokuments gemäß dem Muster von Anhang 19ter.

In diesem Fall wird die betreffende Person nach der Kontrolle des Aufenthaltsortes in das Ausländerregister eingetragen und erhält sie eine Registrierungsbescheinigung (Modell A) mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ab dem Antragsdatum. Die Wörter „Ministerium für Beschäftigung und Arbeit oder“ im zweiten Absatz des Textes auf der Vorderseite dieses Dokuments werden gestrichen.

Wenn der Ausländer den Beweis seiner familiären Beziehung hingegen nicht gemäß Artikel 44 vorlegt, um seinen Antrag zu untermauern, wird der Bürgermeister oder dessen beauftragter den Antrag mittels

eines Dokuments gemäß dem Muster in Anhang 19quinquies nicht berücksichtigen. Er händigt keinen Anhang 19ter aus.

Nach der Überprüfung des Wohnortes wird die betreffende Person in das Ausländerregister eingetragen und erhält sie eine Registrierungsbescheinigung (Modell A) mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ab dem Antragsdatum. Die Wörter „Ministerium für Beschäftigung und Arbeit oder“ im zweiten Absatz des Textes auf der Seite 1 dieses Dokuments werden gestrichen.

§ 2

Bei der Antragstellung oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung muss der Familienangehörige darüber hinaus die folgenden Dokumente vorlegen:

1. den Beweis seiner Identität gemäß Artikel 41, zweiter Absatz des Gesetzes;
2. die Dokumente, aufgrund derer auf gültige Weise festgestellt werden kann, dass er die Bedingungen in den Artikeln 40bis, zweiter und vierter Absatz, oder 40ter des Gesetzes erfüllt, die auf ihn anwendbar sind.

§ 3 - Wenn der Familienangehörige nach Ablauf der dreimonatigen Frist nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt hat oder wenn aus der Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass er nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, lehnt die Gemeindeverwaltung den Antrag anhand einer Anlage 20 ab, die gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält. Die Registrierungsbescheinigung wird entzogen.

§ 4 Wenn der Familienangehörige alle erforderlichen Dokumente vorgelegt hat, leitet die Gemeindeverwaltung den Antrag an den Beauftragten des Ministers weiter. Wenn der Minister oder dessen Beauftragter das Aufenthaltsrecht zuweist oder wenn innerhalb der in Artikel 42 des Gesetzes festgesetzten Frist kein Beschluss gefasst wird, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ gemäß dem Muster von Anhang 9 aus.“

Hieraus geht hervor, dass gemäß Artikel 52, dritter Absatz des Ausländerbeschlusses die Gemeindeverwaltung einen Antrag nur anhand einer Anlage 20 ablehnen kann, die gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält, „wenn der Familienangehörige nach Ablauf der dreimonatigen Frist nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt hat oder wenn aus der Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass er nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt (...).“ Aus Artikel 52, vierter Absatz desselben Beschlusses geht ferner hervor, dass es dem „Minister oder seinem Beauftragten“ zusteht, das Aufenthaltsrecht zu erteilen oder zu verweigern.

Der Rat stellt fest, dass die Antragstellerin in der vorliegenden Angelegenheit unter anderem Dokumente über das Einkommen ihres Ehemannes vorgelegt hat. Der Bürgermeister der Stadt Eupen hat sich in diesem Fall nicht darauf beschränkt, festzustellen, ob die Antragstellerin alle in Artikel 52, zweiter Absatz des Ausländerbeschlusses vorgesehenen Dokumente vorgelegt hat und ob sie auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, sondern auch geurteilt, dass die Existenzmittelanforderung nicht erfüllt ist, weil die vorgelegten Dokumente von einem unzureichenden Einkommen zeugen und die Beweise in Bezug auf die Einkommensgarantie für Betagte (EGB) nicht in Betracht gezogen werden können. Er hat deshalb anstelle des Ministers oder seines Beauftragten einen Standpunkt in Bezug auf die Anerkennung des Aufenthaltsrechts eingenommen. Der Antragstellerin kann deshalb gefolgt werden in der Behauptung, dass die beklagte Partei ihre Befugnis überschritten hat und dass Artikel 52, dritter und vierter Absatz des Ausländerbeschlusses verletzt wurden.

2.4. Der zweite Grund ist im angegeben Maße begründet.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIESST DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Beschluss des Bürgermeisters der Stadt Eupen vom 24. Februar 2021 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am siebzehn August zweitausendeinundzwanzig verkündet von:

Frau A. WIJNANTS, dienstuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau C. VAN DEN WYNGAERT, greffierin.

Die Greffierin Die Präsidentin,

C. VAN DEN WYNGAERT A. WIJNANTS